

Satzung des Westfälischen Heimatbundes e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1915 gegründete Verein führt den Namen Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB).
- 2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1540 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Westfälische Heimatbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins sind
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO,
 - die Jugendhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
 - die Förderung der Kultur § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO,
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.
- 3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die örtliche und regionale Heimatarbeit,
 - den Einsatz für die Stärkung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Heimat- und Kulturpflege,
 - Beratung und Service für in der Heimatpflege und Heimatkunde ehrenamtlich Tätige,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Fortbildungen und Tagungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Handreichungen sowie fachspezifischen Publikationen zur Heimatkunde, Denkmalpflege sowie im Hinblick auf die Heimatpflege bedeutsamen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - fachliche Arbeit, u. a. in Foren (Arbeitskreise zu bestimmten Themen),
 - die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen,

- Vermittlung von Kenntnissen über den Heimatraum Westfalen, insbesondere an Jugendliche,
 - Jugendleiterschulungen,
 - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den örtlichen Heimatvereinen und Kreisheimatbünden.
- 4) Im Rahmen seiner Satzungszwecke will der Verein
- die Einheit Westfalens erhalten, seine Eigenheit pflegen, zu ihrer sachgerechten Gestaltung auf allen Gebieten beitragen und Westfalen im Verbund der Regionen stärken,
 - in den Menschen, die in diesem Raum leben oder sich ihm verbunden fühlen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wecken und vertiefen,
 - mit schulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten zusammenarbeiten,
 - das Verständnis für die Belange der Heimatpflege insbesondere in der Jugend wecken und fördern,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zu demokratischem Denken und Handeln bieten.
- 5) Der Westfälische Heimatbund verfolgt im Rahmen der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde das Ziel, das kulturelle und natürliche Erbe der Region zu bewahren, zu vermitteln und weiterzuentwickeln. Dabei tritt der Westfälische Heimatbund für ein weltoffenes Verständnis von westfälischer Heimat ein. Der Westfälische Heimatbund bündelt ehrenamtliche Aktivitäten der Heimatarbeit aus allen Regionen Westfalens unter einem gemeinsamen Dach.
- 6) Zur Verfolgung seiner Zwecke strebt der Westfälische Heimatbund regional wie überregional die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen an, die eine gleiche Zielsetzungen verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Westfälische Heimatbund hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Vereinigungen jedweder Rechtsform werden, die die Ziele des WHB unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Soweit Aufnahmeanträge von Vereinen gestellt werden, hat er zuvor das zuständige Heimatgebiet anzuhören. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme natürlicher Personen an die Geschäftsführung delegieren. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Bei der Aufnahme von Minderjährigen haben sich die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu verpflichten, für die Beitragspflichten der/des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person beziehungsweise der nicht eingetragenen Vereinigung jedweder Rechtsform.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich gegenüber der Geschäftsadresse des Vereins bis spätestens 31.10. zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als 12 Monaten in Verzug ist.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Zahlungstermin ist der 1. April

des Geschäftsjahres.

- 2) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt, mit Ausnahme des von Mitgliedsvereinen zu zahlenden Beitrags. Dieser wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.

§ 7 Minderjährige Vereinsmitglieder

- 1) Geschäftsunfähige Mitglieder können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgerecht seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen sowie die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und die Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Westfälischen Heimatbunds sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat,
 - d) das Kuratorium.
- 2) Die Haftung von Organmitgliedern ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch auf elektronischem Weg abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in

der Einladung mit. Der technische und organisatorische Ablauf wird durch den Vorstand nach seinem Ermessen festgelegt. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Im Falle einer virtuellen oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung stellt der Vorstand durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Mit der Einladung teilt der Vorstand mit, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular).

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des WHB zuzurechnen.

- 3) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim WHB maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 - e) Bestimmung des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Verwaltungsrat und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
 - f) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und Bestimmung der Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Mitgliedsvereine. Die Mitglieder aus dem Kreis der Mitgliedsvereine werden für die Dauer von vier Jahren gewählt;
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung der Jahresrechnung, der

Geschäftsbücher, der Kasse und die sonstigen Vermögenswerte des Westfälischen Heimatbundes. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl in Folge ist zweimal zulässig;

- h) Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand nach § 11 Abs. 9 Satz 2 zuständig ist, und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- j) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsvereine.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 6) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag eines Organs oder auf Antrag von 20 % aller Mitglieder einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Anträge auf Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes eingereicht werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Mitgliedsvereine haben je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Alle anderen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
Bei natürlichen Personen ist eine Stellvertretung unzulässig. Juristische Personen dürfen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der dem Mitgliedsverein angehören muss und volljährig ist. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und muss vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von der WHB-Geschäftsstelle übernommen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übermitteln oder bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
- 11) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

Eingegangene Anträge sind auf der Webseite des Westfälischen Heimatbundes bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Westfälischen Heimatbundes oder eines ihm angehörenden Heimatvereins sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes und ihr/sein Stellvertreter können dem Vorstand nicht angehören.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Diese Bestellung ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.
- 6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.
- 7) Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Die Tagesordnung kann auf der Vorstandssitzung ergänzt werden.
- 8) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes mit beratender Stimme teil.
- 9) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt); sie werden vom Vorstand einstimmig beschlossen. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für die

- unverzügliche Erledigung der Beschlüsse der Organe des Westfälischen

Heimatbundes. Ergeben sich dabei neue Gesichtspunkte oder schwerwiegende Bedenken gegen ihre Durchführung, ist er berechtigt, vor der weiteren Ausführung eine erneute Entscheidung des Organs herbeizuführen, das den betreffenden Beschluss gefasst hat;

- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
- Beschlussfassung über Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall;
- Beschlussfassung über Neueinrichtung, Arbeitsweise und Auflösung von Foren;
- Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.

10) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Er beruft ihre Vorsitzenden und bestellt ihre Mitglieder.

11) Der Vorstand erlässt die Ordnungen des Vereins, insbesondere die

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnungen für den Vorstand, Ausschüsse, Foren und das Kuratorium,
- d) Datenschutzordnung

soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

12) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

13) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern, den Vorsitzenden der Foren und Ausschüsse, den Vorsitzenden der Heimatgebiete, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes und den Kreisheimatpflegerinnen/Kreisheimatpflegern.

Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers nimmt ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil; im Falle der Verhinderung einer Kreisheimatpflegerin/eines Kreisheimatpflegers ist diese/dieser berechtigt, eine/einen von ihr/ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter zu entsenden. Dem Verwaltungsrat gehören weiterhin mindestens sechs weitere Mitglieder des Westfälischen Heimatbundes an, die Mitglieder eines Heimatvereins sein sollen. Dem Verwaltungsrat gehören ferner zwei Mitglieder an, die durch den Landschaftsausschuss gewählt werden. Die Regierungspräsidentinnen/Regierungspräsidenten in Westfalen sind Mitglieder.

2) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan auf. Er wählt den Vorstand, beschließt über

den Ausschluss von Mitgliedern und die Bildung von Arbeitsausschüssen. Der Verwaltungsrat bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

- 3) Der Verwaltungsrat beschließt die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Heimatgebieten. Er erlässt Richtlinien zur Tätigkeit der Heimatgebiete, zur Wahl der Vorsitzenden, der Berufung und der Tätigkeit von Kreis- und Ortsheimatpflegerinnen/-pflegern insbesondere zu ihrer Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindebehörden.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Sitzung des Verwaltungsrates je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Westfälischen Heimatbundes den Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein.
- 6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung. Der Verwaltungsrat kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren.
- 7) Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail, Brief oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Anträge von Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über erst in der Sitzung gestellte Anträge findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels des jeweiligen Schreibens maßgebend.
- 8) Der Verwaltungsrat wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Die Ämter der/des Vorsitzenden des Westfälischen Heimatbundes und der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch das Wahlverfahren für die von ihm durchzuführenden Wahlen regelt.

§ 13 Kuratorium

- 1) Der Vorstand beruft als Mitglieder des Kuratoriums Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich werbend für die Ziele des Westfälischen Heimatbundes einzusetzen, und legt die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums fest. Die Mitglieder des

Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

- 2) Das Kuratorium wirbt für die Ziele des Westfälischen Heimatbundes, stellt Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft her und akquiriert Fördermittel für den Westfälischen Heimatbund.
- 3) Das Kuratorium tagt i.d.R. einmal jährlich. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen.
- 4) Die Sitzungen des Kuratoriums können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung. Das Kuratorium kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren.

§ 14 Geschäftsstelle

- 1) Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.
- 2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes leitet die Geschäftsstelle und unterstützt durch ihre/seine Tätigkeit die Arbeit des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Kuratoriums.
- 3) Die Arbeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geregelt.

§ 15 Foren und Arbeitskreise

Der Vorstand kann Foren und Arbeitskreise einrichten. Er bestimmt ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder und beruft ihre Mitglieder. Er bestimmt ihre Vorsitzende/n.

§ 16 Heimatgebiete

- 1) Der Westfälische Heimatbund gliedert sich räumlich in Heimatgebiete.
- 2) Die Heimatgebiete, die nicht eingetragene Vereine sind, geben sich eine Ordnung, die sich an den aktuellen Richtlinien des WHB orientiert.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- 1) Die Vereins- und Organämter sind Ehrenämter.
- 2) Für die Tätigkeit in Organen, Foren und Arbeitskreisen können Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 18 Westfalen-, Heimatgebiets- und Kreisheimattage

- 1) In der Regel findet jährlich ein Westfalentag als öffentliche Veranstaltung statt. Er kann mit einer Mitgliederversammlung verbunden werden.
- 2) Versammlungen der Heimatpflege auf Kreisebene sollen in der Regel jährlich stattfinden. Sie dienen in erster Linie der Aussprache und Vernetzung über die regionale und örtliche Heimatarbeit, können sich aber auch mit gesamtwestfälischen Angelegenheiten beschäftigen.

§ 19 Datenschutz und Datenrichtigkeit

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 20 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in als die/der Liquidatorin/Liquidator des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder seinen Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar zu

gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster am 14.11.2023 in Kraft getreten.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.